

Verordnung über die eidpflichtigen Behördenmitglieder der Gemeinden

vom 12. März 2019 (Stand 1. Juni 2019)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf das Gesetz über den Eidschwur¹⁾ und auf Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte²⁾,

verordnet:

Art. 1 Eidpflichtige Personen

¹ Eidpflichtig sind folgende Behördenmitglieder der Gemeinden:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten;
- d) die Mitglieder des Gemeindeparlaments.

Art. 2 Modalitäten der Eidpflicht

¹ Eidpflichtig ist, wer in ein eidpflichtiges Amt gewählt worden ist. Ausgenommen ist die unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt.

¹⁾ bGS [111.3](#)

²⁾ bGS [131.12](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses